

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 13. September 2020 10:34
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 22/2020: 25 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt: StPO-Entscheidungen

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 13.09.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 25 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden - mit einem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen, und zwar:

StPO

Anklage, Eröffnungsbeschluss, Verfahrenshindernis OLG Köln, Beschl. v. 30.06.2020 - III-1 RVs 127/20

1. Zur Einstellung des Verfahrens wegen des Verfahrenshindernisses: Fehlender Eröffnungsbeschluss
2. Zur Wirksamkeit der Beschränkung einer Berufung auf die Aussetzungsfrage

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5815.htm

StPO

Revisionsbegründung, Angriffsrichtung KG, Beschl. v. 22.10.2019 - (3) 121 Ss 147/19 (83/19)

Verweist das Berufungsgericht pauschal auf die Strafzumessungsgesichtspunkte des Amtsgerichts und auf dessen Bewertung und setzt die selben Strafen wie das Amtsgericht fest, ohne diese Umstände einem eigenen Bewertungsvorgang zu unterziehen, hält ein solches Urteil der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5817.htm

StPO

Selbstleseverfahren, Protokoll, Kenntnisnahme OLG Naumburg, Beschl. v. 30.06.2020 - 1 Rv 94/20

Das Urteil beruht nicht auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung i.S. des § 261 StPO, wenn zwar für eine Urkunde durch Beschluss das Selbstleseverfahren im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO angeordnet worden ist, das Tatgericht sodann aber nicht festgestellt, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5816.htm

StPO

Pflichtverteidiger, beschleunigtes Verfahren, vorherige Anhörung des Beschuldigten LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 21.08.2020 - 3 Qs 117/20

Bei § 142 StPO n.F. handelt es sich nicht (mehr) um eine Soll-Vorschrift, von der wegen eines beschleunigten Verfahrens eine Ausnahme möglich wäre. Vielmehr hat die Anhörung des Beschuldigten zur Bestellung eines Pflichtverteidigers ausnahmslos zu erfolgen und ist allenfalls dann entbehrlich, wenn ein Beschuldigter bereits einen bestimmten Verteidiger benannt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5812.htm

StPO

Pflichtverteidiger, beabsichtigte Einstellung LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 27.08.2020 - 3 Qs 121/20

Die Ausnahmegvorschrift des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO, wonach die Bestellung unterbleiben kann, wenn beabsichtigt wird, das Verfahren alsbald einzustellen, betrifft nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur die Fälle der antragsunabhängigen Beordnung von Amts wegen nach § 141 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO, nicht aber die Beordnung auf Antrag gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5813.htm

StPO

Anordnung einer Durchsuchung, Anfangsverdacht, eingestelltes Verfahren, Unschuldsvermutung BVerfG, Beschl. v. 27.07.2020 – 2 BvR 2132/19

Der Umstand, dass gegen eine Person in der Vergangenheit wegen eines gleichgelagerten Delikts ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und nach § 153 StPO eingestellt wurde, ist keine tragfähige Grundlage dafür, den Tatverdacht in einem neuen Verfahren zu bejahen und auf der Grundlage eine Durchsuchung anzuordnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5811.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat LG Magdeburg, Beschl. v. 10.08.2020 - 25 Qs 79/20

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheinen lässt. Davon ist bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von über einem Jahr auszugehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5803.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Akteneinsicht, KiPo-Verfahren LG Halle, Beschl. v. 12.08.2020 - 10a Qs 77/20

Zur Beordnung eines Pflichtverteidigers zur Möglichkeit der Akteneinsicht in sog. KiPo-Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5802.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Beordnung

LG Halle, Beschl. v. 11.08.2020 - 10a Qs 62/20

Zwar ist die rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers umstritten, wird jedoch überwiegend in den Fällen anerkannt, in denen der Antrag auf gerichtliche Beiordnung vor Verfahrensabschluss gestellt wurde und die Voraussetzungen des § 140 StPO vorlagen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5801.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 12.08.2020 – 2 Qs 93/20

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung nicht (mehr) vor, kommt eine Nachträgliche Pflichtverteidigerbestellung nicht mehr in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5800.htm

StPO

Beweisantrag, Ablehnung, fehlende Beschlussbegründung

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.07.2020 - III 2 RVs 56/20

Die Ablehnung eines Beweisantrages ohne jede Begründung ist rechtsfehlerhaft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5797.htm

StGB/Nebengebiete

Strafzumessung, Übermaßverbot, Besitz geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum

KG, Beschl. v. 29.05.2020 - (4) 161 Ss 42/20 (77/20)

1. Im Bereich staatlichen Strafens folgt aus dem Schuldprinzip, das seine Grundlage in Art. 1 Abs. 1 GG findet, und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Freiheitsrechten abzuleiten ist, dass die Schwere einer Straftat und das Verschulden des Täters zu der Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen müssen.
2. In Fällen des Besitzes geringer Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum im Sinne der §§ 29 Abs. 5, 31a BtMG kommt auch bei einschlägig vorbestraften abhängigen Drogenkonsumenten die Verhängung einer Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen in Betracht. Sie hat sich – soweit sie sich als unerlässlich erweist – im untersten Bereich des Strafrahmens des § 29 Abs. 1 BtMG zu bewegen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen über den festgestellten strafbaren Betäubungsmittelbesitz zum Eigenkonsum hinausgehend nach den getroffenen Feststellungen konkrete Anhaltspunkte für eine etwaige Fremdgefährdung – etwa durch die nahe liegende Möglichkeit der Abgabe von Betäubungsmitteln an Dritte oder durch Beschaffungskriminalität – nicht ersichtlich sind.
3. Die Strafzumessung darf nicht in einer Weise von den die Täterpersönlichkeit betreffenden Umständen geprägt sein, dass dabei die objektiven Umstände der Tat, vor allem das Ausmaß der begangenen Rechtsgutverletzung und der Sozialschädlichkeit der Tat, übergangen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5814.htm

StGB/Nebengebiete

Straßenverkehrsgefährdung, Rücksichtslosigkeit

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20

1. Rücksichtslos i.S.v. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 3 Nr. 2 StGB handelt, wer sich zwar seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Gründen, etwa seines ungehinderten Fortkommens wegen, darüber hinwegsetzt, mag er auch darauf vertraut haben, dass

es zu einer Beeinträchtigung anderer Personen nicht kommen werde, oder wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten besinnt und Hemmungen gegen seine Fahrweise gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seiner Fahrweise drauflos fährt.

2. Führt die Revision des Angeklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Rückverweisung der Sache an eine andere Berufungskammer, kann das Revisionsgericht in entsprechender Anwendung des § 126 Abs. 3 StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO aufheben und den Führerschein an den Angeklagten herausgeben, wenn eine die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB tragende Verurteilung nach Neuverhandlung der Sache eher fernliegt (Abgrenzung zu OLG Jena, Bes. v. 18. März 2019 - 1 OLG 151 Ss 22/19).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5804.htm

StGB/Nebengebiete

**Trunkenheitsfahrt, relative Fahruntüchtigkeit, Auffälligkeiten, Beschwerdeeinlegung, Email
LG Hechingen, Beschl. v. 22.06.2020 – 3 Qs 45/20**

1. Eine Beschwerde kann durch JPG-Bilddatei“ im Anhang einer E-Mail eingelegt werden.
2. Zur Annahme relativer Fahruntüchtigkeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5805.htm

StGB/Nebengebiete

**Verbotenes Kraftfahrzeugrennen, Alleinrennen, hohe Geschwindigkeit
LG Berlin, Beschl. v. 14.08.2020 - (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20)**

Zur Annahme eines sog. Alleinrennens beim Fahren mit hoher Geschwindigkeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5806.htm

StGB/Nebengebiete

**Stealthing, Strafbarkeit, sexueller Übergriff
KG, Beschl. v. 27.07.2020 - (4) 161 Ss 48/20 (58/20)**

Das sog. Stealthing erfüllt jedenfalls dann den Tatbestand des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 StGB, wenn der Täter das Opfer nicht nur gegen dessen Willen in ungeschützter Form penetriert, sondern im weiteren Verlauf dieses ungeschützten Geschlechtsverkehrs darüber hinaus in den Körper des bzw. der Geschädigten ejakuliert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5799.htm

StGB/Nebengebiete

**Werbung, Schwangerschaftsabbruch, Internetseite
KG, Beschl. v. 19.11.2019 - (3) 121 Ss 143/19 (80 u. 81/19)**

1. Ein Arzt, der auf seiner Internetseite in dem angebotenen Leistungsspektrum auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen unter Angabe der verwendeten Behandlungsmethode und dem Zusatz in geschützter Atmosphäre“ hinweist, macht sich auch auf der Grundlage des neu eingefügten § 219a Abs. 4 StGB nach § 219a Abs. 1 StGB wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft strafbar.
2. Das Tatbestandsmerkmal um seines Vermögensvorteils willen im Sinne von § 219a Abs. 1 StGB ist zwar im Sinne einer Bereicherungsabsicht zu verstehen. Die Ausgestaltung von § 219a Abs. 1 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt ist dabei aber zu berücksichtigen.
3. Bietet ein Arzt fremde Schwangerschaftsabbrüche an, liegt eine Bereicherungsabsicht im Sinne von § 219a Abs. 1 StGB nicht auf der Hand. In so gelagerten Fällen bedarf es für das Bejahen dieses

Merkmals darüber hinausgehender Feststellungen, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse belegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5798.htm

Verwaltungsrecht

Punkttestand, nachträgliche Änderung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand OVG Lüneburg, Urt. v. 10.08.2020 - 12 LB 64/20

Wurde bei der Ermittlung des Punktstandes, der einer Fahrerlaubnisentziehung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zu Grunde lag, eine durch rechtskräftigen Bußgeldbescheid geahndete Zuwiderhandlung berücksichtigt, so entfallen die Voraussetzungen für diese Berücksichtigung rückwirkend, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber Wiedereinsetzung in die Frist für einen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gewährt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5820.htm

Verwaltungsrecht

Anordnung einer MPU, Alkoholauffälligkeiten außerhalb des Straßenverkehrs OVG Bremen, Beschl. v. 13.08.2020 - 2 B 143/20

1. Nicht unmittelbar mit der Teilnahme am Straßenverkehr in Zusammenhang stehende Alkoholauffälligkeiten rechtfertigen die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zum Vorliegen von Alkoholmissbrauch, wenn es zu mehreren schweren Alkoholisierungen kam und der Betroffene dabei ein Ausmaß an unbeherrschter Aggressivität und Rücksichtslosigkeit gezeigt hat, das auf einen allgemeinen Kontrollverlust unter Alkoholeinfluss hinweist.
2. Diese Voraussetzungen können auch dann noch gegeben sein, wenn es sich lediglich um zwei Vorfälle handelt, zwischen denen circa 5 Jahre Abstand liegen, die aber im Wesentlichen gleichartig sind und somit Rückschlüsse auf Verhaltensmuster des Betroffenen zulassen.
3. Zu den Voraussetzungen für einen Dauerkonflikt zwischen Alkoholkonsum und Verkehrsteilnahme bei einem überdurchschnittlich alkoholgewöhnten Berufskraftfahrer.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5821.htm

Verwaltungsrecht

Erkennungsdienstliche Behandlung, Beschuldigteneigenschaft, Wiederholungsgefahr VG Köln, Beschl. v. 08.07.2020 - 20 L 659/20

1. Zur Annahme der Beschuldigteneigenschaft eines zunächst als Zeugen am Verfahren Beteiligten ist ein nach außen erkennbarer Akt, aus dem sich der Wechsel zum Beschuldigten ergeben könnte, erforderlich.
2. Zur Annahme von Wiederholungsgefahr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5810.htm

Verwaltungsrecht

Erkennungsdienstliche Behandlung, Wiederholungsgefahr, Prognose OVG Sachsen, Beschl. v. 16.06.2020 – 3 A 346/20

Zur Annahme von Wiederholungsgefahr als Grundlage für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b Alt. 2 StPO können auch Ermittlungsverfahren herangezogen werden, die nicht wegen erwiesener Unschuld gemäß § 170 Abs. 2 StPO, sondern mangels Nachweises der Tat oder aus anderen Gründen eingestellt worden sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5809.htm

Gebühren

**Papierakten, Einscannen, Dokumentenpauschale, Herstellen eine Kopie
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 02.09.2020 - 2 Ws 77/20**

Das Einscannen der Papierakte begründet keine Dokumentenpauschale, denn das Einscannen von Dokumenten ist keine Herstellung von Kopien im Sinne der Nr. 7000 1.a) VV RVG

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5818.htm

Gebühren

**Rechtsbeschwerdebegründung, Bußgeldverfahren, erhöhte Mittelgebühr
AG Karlsruhe, Beschl. v. 15.06.2020 - 10 OWi 410 Js 43508/18**

Besteht die Rechtsbeschwerdebegründung zu einem nicht unerheblichen Teil aus Kopien der Verfahrensakte ist der Ansatz der Mittelgebühr für die Verfahrensgebühr nicht gerechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5819.htm

Gebühren

**Fahrtkostenerstattung, Nutzung einer Dauerkarte, ÖPNV
AG Marburg, Beschl. v. 13.08.2020 – 71 F 301/19 EASO**

Der Gesichtspunkt des Klimaschutzes und das Verbot einer Ungleichbehandlung zwingen zur Ersatzfähigkeit der (fiktiven) Kosten eines Einzelfahrscheins bei Nutzung einer Zeitkarte im öffentlichen Personennahverkehr. Die Erstattung ist nicht auf einen Anteil der Kosten der Zeitkarte beschränkt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5807.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, Wahlanwalt, Höchstgebühr
BGH, Beschl. v. 23.07.2020 - 1 StR 300/17**

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für den Wahlanwalt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5808.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:



An der Spitze:

Die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen ist, ist jetzt käuflich zu erwerben.

Allerdings leider nicht (mehr) als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar über meine Homepage. Der Preis für das Ebook beträgt **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Es folgt dann der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Anfang Dezember 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden hier aber auch sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverfahren, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverfahren** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., 2017.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher,

ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de